

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG);
Widmung vom Dorfplatz als beschränkt öffentlichen Weg
gemäß Art. 1, Art. 6 Abs. 1 i.V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG**

Der Marktgemeinderat Maßbach hat mit Beschluss vom 06.02.2018 folgenden Dorfplatz in Poppenlauer als beschränkt öffentlichen Weg gewidmet:

1. Beschreibung

Bezeichnung der Straße:	Dorfplatz, Fl.Nr.410, Ludwigstraße 4, Gemarkung Poppenlauer
Beschreibung des Anfangspunktes:	Grundstücksgrenze Fl.Nr. 409, Ludwigstraße 2 (km: 0,000)
Beschreibung des Endpunktes:	Einmündung in die Ortsstraße Fl.Nr. 370, Nähe Ludwigstraße (km: 0,062)
Baulastträger:	Markt Maßbach

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete Dorfplatz wird zum beschränkt öffentlichen Weg gemäß Art. 1, Art. 6 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast: Markt Maßbach

4. Wirksamwerden der Verfügung

Die Widmung wird 2 Wochen nach dieser amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Bad Kissingen wirksam.

5. Sonstiges

Die Widmungsverfügung samt Begründung des Dorfplatzes als beschränkt öffentlichen Weg, Fl.Nr. 410, Ludwigstraße 4, Gemarkung Poppenlauer können in der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Zimmer Nr. 19 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarder Str. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Maßbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 3 Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ist zulässig.

Maßbach, 08.02.2018
Markt Maßbach



Klement
Erster Bürgermeister